

# LEITFADEN FÜR DEN WORKSHOP DER NATIONALEN ORGANISATIONEN AUS DEN MITGLIEDSTAATEN

Freitag, den 19. Januar 2024, 10:00 – 11:00

**Festlegende Organisationen:** Sozialversicherungsträger, der die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften festlegt.

**Ausstellende Organisation:** Behörden, die für die Ausstellung der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde (RZU) und der Ausrüsterbescheinigung zuständig sind.

## I. Ziel des Runden Tisches

### Ziel:

- Korrekte Festlegung des (tatsächlichen) Sitzes des Ausrüsters.  
Ist der in der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde aufgeführte Ausrüster der tatsächliche Ausrüster?
  - In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) das Recht auf Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU verankert ist. Die Suche nach einem optimalen Geschäftsumfeld für das eigene Unternehmen ist völlig legitim. Allerdings muss dieser Ort auch der tatsächliche Niederlassungsort des Unternehmens sein und es darf sich nicht um eine Briefkastenfirma oder eine andere Art von (Schein-)Konstruktion handeln.

### Das Anliegen der ausstellenden Organisation:

- Authentizität und Aktualität der Register auf der Grundlage genauer Informationen.
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Binnenschiffahrtsunternehmen.

### Das Anliegen der festlegenden Organisation:

- Zuordnung zum System der sozialen Sicherheit des zuständigen Mitgliedstaates
  - Beitragszahlungen und Sozialversicherungsleistungen in und durch den richtigen Mitgliedstaat;
  - Frühzeitige Feststellung von Scheinkonstruktionen und Maßnahmen, um dagegen vorzugehen.
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Binnenschiffahrtsunternehmen.

### Wie kann dies erreicht werden?

- a. Wie halten die ausstellenden Organisationen ihre Register zuverlässig und auf dem neuesten Stand? Was ist zu diesem Zweck erforderlich? Wie kann der Datenaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen zu diesem Ziel beitragen? (**Workshop Ausstellende Organisationen**).
- b. Wie kann eine besonders riskante Situation, nämlich dass Eigner und Ausrüster in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, früher festgestellt und untersucht werden? Kann der Datenaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen und der festlegenden Organisation dazu beitragen, und wenn ja, auf welche Weise? (**Workshop Nationale Delegation**).
- c. Wenn die festlegende Organisation einen Hinweis auf riskante Situationen erhält, kann die festlegende Organisation eine weitere Bewertung des Risikos der Beitragszahlung im falschen Mitgliedstaat bzw. des Risikos einer Scheinkonstruktion vornehmen. Wenn die festlegende Organisation dieses Risiko als wahrscheinlich ansieht, kann sie die festlegende Organisation des anderen CASS-Mitgliedstaates kontaktieren. Wie kann geprüft werden, ob ein solches Risiko besteht, und wie können Informationen mit den festlegenden Organisationen in den anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden? (**Workshop Festlegende Organisationen**).

## II. Teilnehmer pro Mitgliedsstaat

- Behörden, die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunden (RZU) und Ausrüsterbescheinigungen ausstellen (ausstellende Organisationen).
- Sozialversicherungsträger aller CASS-Länder, die die anzuwendenden Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit festlegen (festlegende Organisationen)
- Regierungsvertreter

### III. Relevante Dokumente

- Verordnung (EWG) Nr. 2919/1985
- Verordnung (EG) Nr. 883/2004
- Ausnahmereinbarung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer
- Nationale Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde (RZU) und Ausrüsterbescheinigung (Certificat d'Exploitant, CE)
- Nationale Antragsunterlagen für beide Dokumente
- Empfehlung der ZKR betreffend die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde (RZU) und der Ausrüsterbescheinigung (Certificat d'Exploitant, CE)
- Antragsunterlagen für die Ausstellung einer Ausrüsterbescheinigung (ZKR)
- Antragsunterlagen für die Ausstellung einer Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde (ZKR)
- Beschluss Nr. 7 der CASS
- Einführungsdokument (CASS)
- Liste mit standardisierten Fragen (CASS)

### IV. Zielsetzung des Workshops für die nationalen Delegationen: Korrekte Bestimmung des Niederlassungsorts des Ausrüsters

Nachstehend finden Sie einige Fragen/Themen, die Ihnen den Einstieg in die Diskussion erleichtern können. Einige dieser Fragen werden auch in den anderen Workshops behandelt. Auf diese Weise werden die Fragen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet.

Sollten sich Fragen darunter befinden, die bereits während der Konferenz ausführlich diskutiert wurden, können Sie diese natürlich überspringen.

Die folgenden Hauptfragen werden in der Anlage zu diesem Dokument weiter erläutert, um Ihnen eine Hilfestellung bei deren Beantwortung an die Hand zu geben.

Diese Hauptfragen können dem Berichtersteller helfen, während der Hauptveranstaltung im Plenum Feedback zu geben.

#### Ablauf des Workshops und Hauptfragen:

- A. Vorstellungsrunde, gegenseitiges Kennenlernen der Organisationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anliegen.
- B. Diskussion auf der Grundlage einer Reihe von Fragen
  1. Inwiefern kann die Zusammenarbeit zwischen der ausstellenden und der festlegenden Organisation zur korrekten Bestimmung des (tatsächlichen) Ortes der Niederlassung des Ausrüsters beitragen?
  2. Können Daten in Einzelfällen ausgetauscht werden, z. B. bei Verdacht auf Missbrauch?
  3. Ist ein (struktureller) Informationsfluss von der ausstellenden Organisation zur festlegenden Organisation innerhalb Ihres Mitgliedstaates sinnvoll (Informationsfluss B des Schemas)?
  4. Wenn ein Datenaustausch zwischen den ausstellenden und festlegenden Organisationen als sinnvoll erachtet wird, zu welchen Zeiten ist ein Datenaustausch sinnvoll?
  5. Welche Daten sind für den Datenaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen und den festlegenden Organisationen wichtig?
  6. Gibt es eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch?
  7. Wie kann der Datenaustausch durchgeführt werden?
  8. Kann die festlegende Organisation eine Unregelmäßigkeit (z. B. tatsächlicher Sitz des Ausrüsters in einem anderen Mitgliedstaat) an die ausstellende Organisation melden (Informationsfluss B a des Schemas)?

9. Sind alle besprochenen Maßnahmen ausreichend, um eventuelle Fehler effizient zu beheben oder sind noch Folgeschritte notwendig?

**A. Vorstellungsrunde, gegenseitiges Kennenlernen der Organisationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anliegen**

- Vorstellungsrunde
- Ernennung des Berichterstatters

**B. Diskussion auf der Grundlage einer Reihe von Fragen**

1. Inwiefern kann die Zusammenarbeit zwischen der ausstellenden und der festlegenden Organisation zur korrekten Bestimmung des (tatsächlichen) Ortes der Niederlassung des Ausrüsters beitragen?

Hierbei können Sie die folgenden Fragen berücksichtigen:

- Wie wird der (tatsächliche) Sitz des Ausrüsters bestimmt? Prüfung der Liste mit standardisierten Fragen. Sind diese Fragen nützlich, gibt es Punkte, die verbessert oder ergänzt werden sollten?
- Welche Befugnisse hat die ausstellende Organisation und welche Befugnisse hat die festlegende Organisation? Wer kontrolliert was?
- Fehlen bestimmte Befugnisse? Wie können diese Befugnisse übertragen werden? Kann zum Beispiel eine andere Organisation bestimmte Kontrollen durchführen?

2. Können Daten in Einzelfällen ausgetauscht werden, z. B. bei Verdacht auf Missbrauch?

3. Ist ein (struktureller) Informationsfluss von der ausstellenden Organisation zur festlegenden Organisation innerhalb Ihres Mitgliedstaates sinnvoll (Informationsfluss B des Schemas)?

Hierbei können Sie die folgenden Fragen berücksichtigen:

- Kann der Datenaustausch zwischen der ausstellenden Organisation und der festlegenden Organisation dazu beitragen, eine falsche Bestimmung des Sitzes des Ausrüsters zu erkennen? Genauer gesagt, kann die Feststellung einer riskanten Situation, nämlich dass Eigner und Ausrüster in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, dazu beitragen, dass die Beitragszahlungen und die Erbringung von Leistungen im richtigen Mitgliedstaat erfolgen?
- Wer sind die für den Datenaustausch zuständigen Stellen? Wem gehören die Daten?

4. Wenn ein Datenaustausch zwischen den ausstellenden und festlegenden Organisationen als sinnvoll erachtet wird, zu welchen Zeiten ist ein Datenaustausch sinnvoll?

Hierbei können Sie die folgenden Zeitpunkte in Betracht ziehen:

- a. Einmaliger Austausch des Status quo.  
Benachrichtigung, wenn der Schiffseigner nicht im gleichen CASS-Mitgliedstaat wie der Ausrüster ansässig ist.
- b. In neuen Fällen.  
Bei Ausstellung und Entzug einer RZU oder Ausrüsterbescheinigung nur in den Fällen, in denen der Eigner in einem CASS-Mitgliedstaat und der Ausrüster in einem anderen CASS-Mitgliedstaat ansässig ist.
- c. Bei der Änderung von Daten.  
Wenn der Eigner in einem CASS-Mitgliedstaat ansässig ist und der Ausrüster seinen Sitz in einen anderen CASS-Mitgliedstaat verlegt.
- d. Bei der Beantragung einer RZU die Überprüfung der Echtheit und Aktualität einer von einem anderen CASS-Mitgliedstaat ausgestellten Ausrüsterbescheinigung im Herkunftsmitgliedstaat veranlassen.

- e. Bei der Beantragung einer Ausrüsterbescheinigung ohne RZU, eine Überprüfung ermöglichen, ob bereits eine RZU ausgestellt wurde (die eventuell einen anderen Ausrüster / einen anderen Niederlassungsort des Ausrüsters enthält).
5. Welche Daten sind für den Datenaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen und den festlegenden Organisationen wichtig?<sup>1</sup>

Hierbei können Sie die folgenden Daten in Betracht ziehen:

- a. Name und ENI-Nummer des Rheinschiffs (gemeinsamer Nenner aller Informationsflüsse)
  - b. Name, Adresse, Land, Eigner (+ eventuelle Rechtsform des Unternehmens)
  - c. Name, Adresse, Land, Ausrüster des Schiffes (+ eventuelle Rechtsform des Unternehmens)
  - d. Datum des Ausrüsterwechsels des Schiffes
  - e. Das (ausgefüllte) Antragsformular für die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde und die dazugehörigen relevanten Dokumente wie die Ausrüsterbescheinigung und die Ausrüstervereinbarung zwischen dem Schiffseigner und dem Ausrüster.
6. Gibt es eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch?

Hierbei können Sie die folgenden Fragen berücksichtigen:

- Gibt es eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch, eine Vereinbarung, ein Gesetz, einen Beschluss oder läuft dies über eine dritte Partei, die ebenfalls im Besitz der Daten ist?
  - Wenn ja, was ist die Rechtsgrundlage?
  - Wenn nein, was ist erforderlich, um eine Rechtsgrundlage zu erhalten? Wer ist dafür verantwortlich?
  - Spielt es für die Rechtsgrundlage eine Rolle, wenn ein Verdacht auf Missbrauch besteht?
  - Wie sensibel sind die Daten, die ausgetauscht werden? Handelt es sich nur um Namens- und Adressdaten?
  - Welche Datenschutzrisiken sind mit dem Datenaustausch verbunden?
  - Ist zur Regelung des Datenaustauschs eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DPIA *Data protection impact assessment*) erforderlich?
7. Wie kann der Datenaustausch durchgeführt werden?

Hierbei können Sie die folgenden Fragen berücksichtigen:

- Welche Vor- und Nachteile hat die Bereitstellung von Daten über einen gesicherten E-Mail-Verkehr oder über eine Kollaborationsplattform (Hochladen von kompletten Datensätzen oder Teilmengen davon)?
  - Was sind die Vor- und Nachteile einer automatischen Bereitstellung von Daten (z. B. über ein E-Tool aus einer Datenbank)?
  - Bereitstellung von Daten auf Dateiebene (z. B. Eigner-Ausrüster-Vereinbarung) durch die ausstellende Organisation?
8. Kann die festlegende Organisation eine Unregelmäßigkeit (z. B. tatsächlicher Sitz des Ausrüsters in einem anderen Mitgliedstaat) an die ausstellende Organisation melden (Informationsfluss B a des Schemas)?

Hierbei können Sie die folgenden Fragen berücksichtigen:

---

<sup>1</sup> Diese Daten sind für die festlegenden Organisation wichtig, um weitere Untersuchungen über die möglichen Risiken einer Scheinkonstruktion durchzuführen.

- Können diese Informationen zurückgespiegelt werden? Gibt es eine Rechtsgrundlage für diese Rückmeldung (siehe auch Punkt 6 dieses Dokuments)?
- Wie reagiert die ausstellende Organisation auf diese Rückmeldung?
- Ist es zum Beispiel möglich, die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde zu entziehen? Kann dies rückwirkend geschehen oder erst mit Wirkung zu einem zukünftigen Datum? (Verletzung der Benachrichtigungspflicht des Eigners oder des Ausrüsters und Befugnis zum Entzug der Urkunde, Artikel 6 der Verordnung (EWG) 2919/85).
- Können bei Verletzung der Benachrichtigungspflicht Strafen oder Bußgelder verhängt werden?
- Ist es wichtig, den Konkurs eines Arbeitgebers bzw. Unternehmers zu melden? Wie erfahren die Behörden und Sozialversicherungsträger von einem Konkurs? Welche Folgen haben Konkursfälle jeweils für die ausstellenden und festlegenden Organisationen?

